

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

32. Ausgabe vom 12. August 2015

Seite 1

INHALT:

- ▼ Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Starnberg (Baumschutzverordnung)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8020 „Georg-Bader-Straße“ 3. Änderung betreffend das Grundstück Fl.Nr. 609/5, Gemarkung Söcking (Georg-Bader-Straße 3) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a des Baugesetzbuches; Fassung des Änderungsbeschlusses Unterrichtung der Öffentlichkeit
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8023, 5. Änderung für das Gebiet südöstl. der Prinz-Karl-Straße u. südl. der Straße „Am Fuchsengraben“, betr. die Fl. Nrn. 94/3, 94/7, 94/8, 94/9, 94/10, 94/11, 94/14, 95/4, 95/5, 95/6, 95/7 u. 112/2, Gem. Söcking sowie Fl.Nrn. 615/8, 619/2 u. 619/5, Gem. Starnberg, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwertliste des Landkreises Starnberg für den Ermittlungszeitraum Januar 2013 bis Dezember 2014, zum Stichtag 31.12.2014
- ▼ Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee“, östlich der B471 i. d. F. vom 21.07.2015, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Starnberg (Baumschutzverordnung)

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. 2011, S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2015 (GVBl. 2015, S. 73) sowie Art. 48 in Verbindung mit Art. 42 des Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes (LStVG; BayRS II, S. 241), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22.05.2015 (GVBl. 2015, S. 154) folgende

Verordnung

§ 1 Regelungsinhalt

Die Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Starnberg (Baumschutzverordnung) vom 05.05.1992 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 20 vom 14.05.1992), geändert durch Verordnungen vom 14.01.1993, 17.01.1994, 15.01.2002 so wie vom 06.07.2010 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 06.08.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Hinweise

Mit der Aufhebung der städtischen Baumschutzverordnung entfällt für die Grundstückseigentümer nur eine Bestimmung, die bei der beabsichtigten Veränderung oder Fällung von Bäumen zu beachten ist. Daneben gibt es noch diverse gesetzliche Regelungen, die im Folgenden beispielhaft, aber keinesfalls abschließend aufgeführt werden sollen.

So ist es etwa zum Schutz der Lebensstätten verboten, außerhalb des Waldes, von Plantagen und gärtnerisch angelegten Flächen (wie z.B. Haus- und Schrebergärten) stehende Bäume, Hecken, Gehölze oder Rohr- und Schilfbestände in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. In der freien Natur ist es ohne zeitliche Beschränkung verboten, diese Vegetationen zu roden oder zu fällen (§ 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – sowie Art. 16 Absätze 1 und 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG).

Auch im bebauten Bereich sollten Fällungen, Gehölzrückschnitte und das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen nur außerhalb der Brutperiode von Vögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar vorgenommen werden. Andernfalls ist sicherzustellen, dass keine brütenden Vögel oder andere geschützte Tierarten von den Maßnahmen betroffen sind. Auf Art. 44 ff. BNatSchG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen, wonach erhebliche Störungen wild lebender Tiere der geschützten Arten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie die Beschädigung, Naturentnahme oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich verboten sind.

Somit muss selbst im unmittelbaren Siedlungs- und Nutzungsbereich von Menschen z. B. bei Abrissarbeiten, Fassadensanierungen und Baumarbeiten darauf geachtet werden, dass geschützte Arten wie etwa Fledermäuse, alle europäischen Vogelarten oder Amphibien nicht beeinträchtigt werden. Sofern Tiere, ihre Entwicklungsformen, Nester, Lebensstätten, Höhlen usw. betroffen sind, ist Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Starnberg aufzunehmen. Im Übrigen bedarf es deren Genehmigung, wenn im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzverordnung liegende Einzelbäume gefällt werden sollen.

Eine weitere Einschränkung kann sich aus Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen ergeben. Hierin werden des Öfteren für das Ortsbild prägende oder für die Ökologie des betreffenden Gebietes maßgebende Bäume unter Schutz gestellt. Dementsprechend bedarf es auch für deren Fällung einer Genehmigung.

Soweit eine Fällung im Zusammenhang mit einem seinerseits genehmigungspflichtigen Bauvorhaben erfolgen soll, ist innerhalb dessen ein Antrag auf Befreiung zu stellen und der geschützte Baumbestand gem. § 7 Abs. 3 Nr. 15 der Bauvorlageverordnung (BauVorV) im Lageplan darzustellen. Sollte aufgrund anderer Umstände eine von einem konkreten Bauvorhaben losgelöste Fällung derart geschützter Bäume beabsichtigt sein, muss bei der Stadt Starnberg ein Antrag auf isolierte Befreiung gemäß Art. 63 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eingereicht werden. Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne und städtebaulichen Satzungen können Sie auf der Homepage der Stadt Starnberg unter www.starnberg.de abrufen.

Unsere Mitarbeiter der Grünplanung stehen Ihnen unter der Rufnummer 08151 / 772-107 oder – 152 gerne für allgemeine Auskünfte zum Artenschutz zur Verfügung und können Sie bei gärtnerischen Fragen unterstützen. Die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Starnberg erreichen Sie unter der Rufnummer 08151 / 148-372.

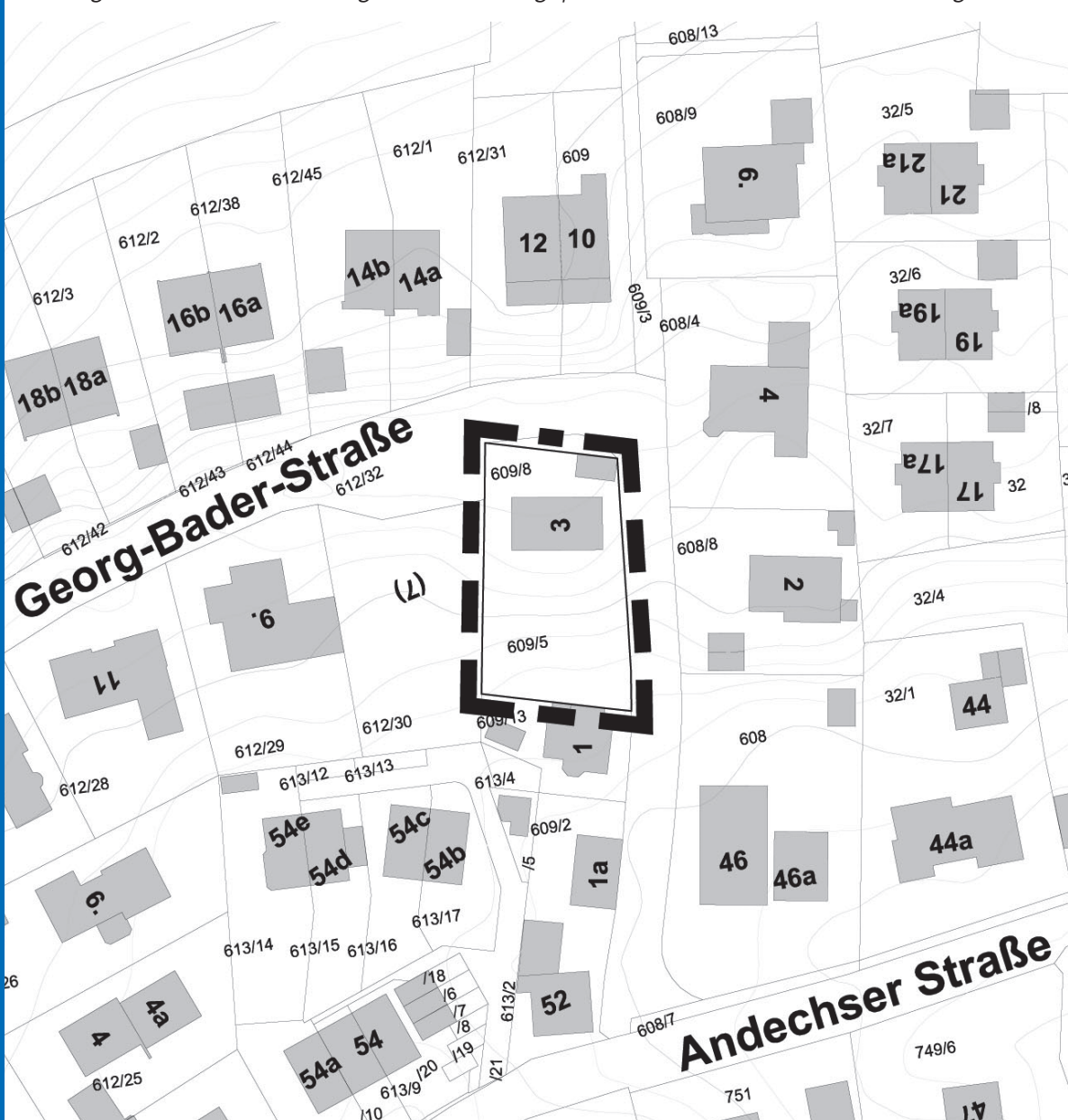
◆ Bebauungsplan Nr. 8020 „Georg-Bader-Straße“ 3. Änderung betreffend das Grundstück Fl.Nr. 609/5, Gemarkung Söcking (Georg-Bader-Straße 3) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a des Baugesetzbuches; Fassung des Änderungsbeschlusses, Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Erste Bürgermeisterin hat am 17.03.2015 gemäß Art. 23 Abs. 3 GLKrWG beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8020 zu ändern und das Verfahren zur 3. Änderung gemäß § 13 a des Baugesetzbuches durchzuführen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§§ 2 Abs. 1, 13 a Abs. 3 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem obenstehenden Lageplan ersichtlich.

Gemäß § 13 a Abs. 3 des Baugesetzbuches kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Dazu liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 13.08.2015 bis 28.08.2015

Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans Nr. 8020 der Stadt Starnberg



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

32. Ausgabe vom 12. August 2015

Seite 2

Bekanntmachung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee – Geschäftsstelle Inning –

◆ **Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee“, östlich der B 471 i. d. F. vom 21.07.2015, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Zweckverband interkommunaler Gewerbepark hat mit Beschluss vom 21.07.2015, die 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee“, östlich der B 471, mit Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 21.07.2015, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begrün-

dung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurde, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, bei der Gemeinde Inning am Ammersee, 1. Stock, Pfarrgasse 13, während den allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und der Gemeinde Wörthsee, Seestraße 20, 82237 Wörthsee, während den allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr, und Dienstag 16.00 bis 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich ge-

genüber der Gemeinde Inning am Ammersee geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Inning a. Ammersee, 06.08.2015

Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee – Geschäftsstelle Inning – Bleimaier, Verbandsvorsitzender